



Landverkauf der Vormundschaftsbehörde ohne ausdrückliche Zustimmung des Vormundes?

Anfrage

Ich bin Vormund eines Mannes nach Art. 372 und Art. 370 ZGB seit 1.1.2011 geworden (Übernahme einer neuen Gemeinde durch unsern SD = Übernahme der vormundschaftlichen Aufgaben). Er ist Eigentümer eines Bauernanwesens. Der Bruder meines Mündels übernimmt das Land. Ein Notar sei beauftragt, einen entsprechenden Vertrag auszuarbeiten, den ich nach Angaben meines Vorgängers dann nur noch zu unterschreiben brauche. Die VB betreibe das Geschäft selber, ich als Vormundin hätte damit nichts zu tun.

Meine Frage:

- 1. Muss ich den Vertrag unterschreiben, wenn ich mit dessen Ausarbeitung nichts zu tun hatte oder anders gefragt, kann oder muss die VB den Vertrag nicht selber unterschreiben, weil sie die Verantwortung für den Landverkauf selber übernommen hat?*
- 2. Wie verhält es sich grundsätzlich? Wenn Behörden Geschäfte irgendwelcher Art selber wahrnehmen, ist dann der Vormund von den Verantwortungen entlastet?*

Erwägungen

1. Zunächst ist auf die kuriose Rechtsgrundlage der Entmündigung hinzuweisen. Entweder wurde er gemäss Art. 370 ZGB wegen Vorliegen der entsprechenden Entmündigungsgründe (vgl. Kreisschreiben des Bundesgerichts aus dem Jahre 1914, BGE 40 II 182) entmündigt und war damit einverstanden (=unwidersprochener Antrag der VB an den Regierungsrat), dann erfolgte die Entmündigung gestützt auf Art. 32 EG ZGB BE. Oder es lagen die Gründe der Entmündigung gemäss Art. 372 ZGB, dann folgte das Verfahren Art. 33 EG ZGB BE. Der gesetzliche Grund der Errichtung ist auch massgeblich bei der Beurteilung der Aufhebung einer Entmündigung. Die Entmündigung gemäss Art. 370 ZGB kann erst aufgehoben werden, wenn der Entmündigte während mindestens eines Jahres mit Bezug auf den Bevormundungsgrund nicht mehr Anlass zu Beschwerden gegeben hat (Art. 437 ZGB), während die Entmündigung gemäss Art. 372 ZGB aufzuheben ist, wenn der Grund des Begehrens dahingefallen ist, ohne dass eine zeitliche Limite gesetzt ist (Art. 438 ZGB).
2. Die Vormundin ist die gesetzliche Vertreterin des Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden (Art. 407 ZGB). Dieses Vertretungsrecht ist auch eine Vertretungspflicht. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZGB erfolgt die Veräusserung von Grundstücken nach Weisung der Vormundschaftsbehörde und ist nur in den Fällen zu gestatten, wo die Interessen des Bevormundeten es gestatten. Erteilt die Vormundschaftsbehörde eine Weisung zur Veräusserung einer Liegenschaft, so entbindet sie die Vormundin zwar von der Selbstentscheidungspflicht (Hefti, Die vormundschaftliche Amtsführung, S. 46, 195 ff.), nicht von der Beurteilungspflicht,

ob das Geschäft den Interessen des Bevormundeten dient. Wäre dies nicht der Fall, müsste die Vormundin ihre Zustimmung verweigern und gegen einen entsprechenden Entscheid der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen (Hefti, S. 205).

3. Die Vormundschaftsbehörde kann den Bevormundeten nicht selbst vertreten, solange eine Vormundin im Amt ist. Das könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn vor der Wahl Geschäfte zu besorgen sind, deren Erledigung keinen Aufschub erduldet (Art. 386 Abs. 1 ZGB). Eigenes Handeln der Vormundschaftsbehörde ist zudem möglich, wenn die Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme (Vertretungsbeistandschaft) eine blosser Formalität darstellen würde und das zu erledigende Geschäft einer handlungsunfähigen Person liquid ist (Berner Kommentar Schnyder/Murer, N. 59 ff. zu Art. 361 und N 36 zu Art. 392 ZGB). Beides liegt hier aber nicht vor, weshalb die Vormundschaftsbehörde das Geschäft nach Prüfung der Interessenlage abschliessen und der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung unterbreiten muss. Im vorliegenden Fall dürfte, da es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück zu handeln scheint, darüber hinaus die Zustimmung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion gemäss Art. 69 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht BGG erforderlich sein (U. Vogel, Freihändiger Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken durch eine bevormundete Person, ZVW 1995 S. 41 ff.).
4. Damit lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:
 - a. *Muss ich den Vertrag unterschreiben, wenn ich mit dessen Ausarbeitung nichts zu tun hatte oder anders gefragt, kann oder muss die VB den Vertrag nicht selber unterschreiben, weil sie die Verantwortung für den Landverkauf selber übernommen hat?*
Der Vertrag kommt ohne Ihre Unterschrift und den Genehmigungsvermerk der Vormundschaftsbehörde, allenfalls auch der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, nicht rechtsgültig zustande. Entsprechend würde das Grundbuchamt den Vertrag ohne Ihre Unterschrift auch nicht entgegen nehmen. Sie müssen prüfen, ob das Geschäft im Interesse des Mündels ist. Da die Vormundschaftsbehörde das Geschäft schon weit vorangetrieben hat, wird sie die Interessenlage schon sorgfältig geprüft und Ihnen auch erläutern können. Wenn dem nicht so wäre, heisst das für Sie doppelte Vorsicht (Art. 426 ZGB!).
 - b. *Wie verhält es sich grundsätzlich? Wenn Behörden Geschäfte irgendwelcher Art selber wahrnehmen, ist dann der Vormund von den Verantwortungen entlastet?*
Nur, wenn von Gesetzes wegen die Vormundschaftsbehörde zur unmittelbaren Teilnahme an der Vormundschaftsführung verpflichtet ist und daraus dem Vormund ein Recht erwächst, deren Weisungen auf ihre Verantwortung zu befolgen (Art. 399, 400, 401, 403, 404, 412 ZGB; Hefti, S. 46, 159 ff. und 195 ff.). Der Vormund bleibt allerdings immer der Wächter der Interessenlage seines Mündels und muss gegebenenfalls interessenwidrige Weisungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde mittels Beschwerde gemäss Art. 420 ZGB anfechten.

Mit freundlichen Grüssen
Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 11.1.2011